

# G e s e t z s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

31.

---

45.) Rescript der Landesregierung an den Stadtrath zu Leipzig,  
die Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt betreffend;

vom 30sten October 1830.

Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen &c. &c. &c.

und

Friedrich August, Herzog zu Sachsen &c.

Liebe getreue. Wir haben, auf das bei Uns, von den Directoren der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt, in der abschriftlichen Anfuße vom 24sten August dieses Jahres, anderweit angebrachte unterthänigste Gesuch gedachter Feuer-Versicherungs-Anstalt die, der Leipziger Discontocasse §. 11. ihrer unter dem 3ten October 1827. confirmirten Statuten, wegen der ihr verpfändeten Gegenstände verliehenen Vorrechte:

daß nämlich erwähnter Feuer-Versicherungs-Anstalt die ihr für gemachte Vor-  
schüsse unterpfändlich übergebenen Gegenstände, nicht unentgeltlich, sondern nur  
gegen Erstattung des Pfandschillings abgefordert werden können, und daher auch  
Verbote gegen deren Ausantwortung, Vollstreckung der Hälfte in selbige, oder  
Vindicacion nur in soweit wirksam seyn sollen, als etwa, nach völliger Tilgung  
der Schuld, ein Ueberschuß vorhanden ist; daß ferner die Ablieferung des Un-